



Version: März 2026

Land: Österreich

Jazz Pharmaceuticals: Methodologische Notiz zur Offenlegung von HCP/HCO 2025

Datenjahr: 2025

Veröffentlichungsjahr: 2026

Jazz Pharmaceuticals steht für Transparenz, Integrität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssektor. Der konstruktive Austausch mit Fachkräften im Gesundheitswesen (Healthcare Professionals, „HCPs“) und Gesundheitsorganisationen (Healthcare Organisations, „HCOs“) ist von zentraler Bedeutung für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Unterstützung medizinischer Aus- und Weiterbildung sowie die Verbesserung der Patientenversorgung. Diese Interaktionen unterliegen robusten internen Kontrollen und Branchenstandards, die deren Angemessenheit, Ethik und Patientenzentrierung sicherstellen.

Jazz Pharmaceuticals ist assoziiertes Mitglied der European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations („EFPIA“) und verpflichtet sich, den EFPIA-Kodex zur Offenlegung von geldwerten Leistungen von pharmazeutischen Unternehmen an Fachkräfte im Gesundheitswesen und Gesundheitsorganisationen (der „EFPIA-Offenlegungskodex“) einzuhalten. Der EFPIA-Offenlegungskodex wird in Österreich durch den Verhaltenskodex der Pharmig (Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs) umgesetzt, der von Pharmig verwaltet wird.

Jazz Pharmaceuticals legt bestimmte geldwerte Leistungen („Transfers of Value“, „ToVs“), die an HCPs und HCOs in Österreich geleistet werden, gemäß diesen Verpflichtungen öffentlich offen. Diese methodologische Notiz begleitet die Offenlegung von Jazz Pharmaceuticals für das Jahr 2025 (veröffentlicht im Jahr 2026) und wurde gemäß der ab 2025 geltenden verbindlichen EFPIA-Standardstruktur erstellt. Sie erläutert den Umfang der einbezogenen Empfänger, die Kategorien der offengelegten ToVs sowie die bei der Identifizierung, Berechnung und Berichterstattung dieser Leistungen angewandten Methoden.

Mit der Bereitstellung dieser Informationen möchte Jazz Pharmaceuticals eine sachkundige Auslegung der Offenlegungsdaten unterstützen und das öffentliche Vertrauen in seine Beziehungen mit dem Gesundheitssektor stärken.

Inhalt

1. Definitionen.....	3
1.1 Empfänger.....	3
1.2 Art der geldwerten Leistungen.....	4

2. Umfang der Offenlegung	6
2.1 Betroffene Produkte	6
2.2 Betroffenes Unternehmen	6
2.3 Ausgenommene geldwerte Leistungen.....	6
2.4 Datum der geldwerten Leistung.....	7
2.5 Direkte geldwerte Leistungen	7
2.6 Indirekte geldwerte Leistungen.....	7
2.7 Nicht-monetäre geldwerte Leistungen	8
2.8 Geldwerte Leistungen bei teilweiser Teilnahme oder Stornierung	9
2.9 Grenzüberschreitende Aktivitäten.....	9
2.10 Forschung und Entwicklung.....	9
2.11 Freiwillige Offenlegung	10
3. Besondere Erwägungen.....	10
3.1 Eindeutige Kennung pro Land	10
3.2 Selbstständige Fachkräfte	10
3.3 Mehrjährige Vereinbarungen	11
3.4 Länderspezifische Besonderheiten.....	11
3.5 Qualitätskontrollen.....	11
4. Datenschutzrechtliche Grundlage	12
4.1 Einholung der Zustimmung.....	12
4.2 Berechtigtes Interesse.....	13
5. Form der Offenlegung	13
5.1 Veröffentlichungsdatum.....	13
5.2 Offenlegungsplattform	13
5.3 Offenlegungssprache	14
6. Finanzielle Offenlegungsdaten.....	14
6.1 Währung.....	14
6.2 Mehrwertsteuer eingeschlossen oder ausgeschlossen.....	14
6.3 Berechnungsregeln	14
7. Weitere Informationen.....	15

1. Definitionen

1.1 Empfänger

Dieser Abschnitt definiert die Personen und Organisationen, die in den Anwendungsbereich der Offenlegung fallen. Die Definitionen entsprechen dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex und legen fest, wie Jazz Pharmaceuticals die Klassifizierung der Empfänger in Österreich vornimmt.

Fachkräfte im Gesundheitswesen (HCPs)

Ein HCP ist eine Person aus den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Krankenpflege sowie jede andere Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Arzneimittel verschreiben, einkaufen, abgeben, empfehlen oder verabreichen darf und deren Haupttätigkeit, berufliche Hauptanschrift oder Sitz in Österreich liegt. Ein qualifizierter HCP

ist eine Person, die über die entsprechende Berufszulassung in Österreich verfügt. Zur Vermeidung von Missverständnissen umfasst die Definition von HCP:

- Mitarbeiter oder Bedienstete einer Behörde oder anderen Organisation (im öffentlichen oder privaten Sektor), die Arzneimittel verschreiben, einkaufen, abgeben oder verabreichen dürfen;
- Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens, deren Haupttätigkeit die Ausübung eines HCP-Berufs ist; ausgenommen sind (x) alle anderen Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens und (y) Großhändler oder Vertreiber von Arzneimitteln.

Der Beschäftigungsstatus eines HCP berührt die Offenlegungspflichten von Jazz Pharmaceuticals nicht; entsprechend fallen auch pensionierte HCPs mit gültiger Berufszulassung in den Geltungsbereich. Geldwerte Leistungen an verstorbene HCPs werden offengelegt, sofern die Leistung im Berichtsjahr erbracht wurde.

Sofern es sich bei den HCPs um direkte und ausschließliche Mitarbeiter von Jazz Pharmaceuticals handelt, werden deren Gehälter und Leistungen nicht offengelegt.

Gesundheitsorganisationen (HCOs)

Eine HCO ist eine Vereinigung oder Organisation aus den Bereichen Gesundheit, Medizin oder Wissenschaft (zum Beispiel ein Krankenhaus, eine Klinik, eine Stiftung, eine Universität, eine andere Lehreinrichtung oder eine gelehrte Gesellschaft), deren Geschäftsanschrift, Sitz oder hauptsächlicher Tätigkeitsort in Österreich liegt, oder eine Organisation, über die ein oder mehrere HCPs Dienstleistungen erbringen. In Übereinstimmung mit der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals umfasst dies:

- Krankenhäuser (öffentlich und privat);
- Praxen von Allgemeinmedizinern und andere Arbeitsstätten von HCPs, in denen Patienten behandelt oder zugehörige Beratungs- oder Managementdienstleistungen erbracht werden;
- medizinische Gesellschaften (international, national oder lokal) sowie alle Netzwerke oder Verbände von HCPs;
- Universitäten, Lehreinrichtungen und gelehrte Gesellschaften.

Privatunternehmen wie medizinische Ausbildungsagenturen oder Anbieter von Leiharbeitskräften im Pflegebereich werden für die Zwecke dieser Offenlegung nicht als HCOs eingestuft, insbesondere wenn die Mehrheit der Mitarbeiter keine HCPs sind. Die Behandlung von Zahlungen an solche Einrichtungen ist in den Abschnitten 2.6 (Indirekte ToVs) und 3.2 (Selbstständig tätige HCP) geregelt.

Besteht eine Gesundheitsorganisation aus nur einer Fachkraft im Gesundheitswesen oder einem anderen relevanten Entscheidungsträger, gelten die Anforderungen des EFPIA-Offenlegungskodex und des Pharmig-Kodex für einzelne HCPs (siehe Abschnitt 3.2).

Patientenorganisationen

Jazz Pharmaceuticals stuft Patientenorganisationen für Zwecke der Transparenzberichterstattung nicht als HCOs ein. Geldwerte Leistungen an

Patientenorganisationen werden separat im Patientenorganisationsbericht von Jazz Pharmaceuticals auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht.

Patienten, Journalisten und Vertreter der Öffentlichkeit

Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Patienten und Journalisten, gelten im Rahmen der Transparenzberichterstattung von Jazz Pharmaceuticals nicht als HCPs. Geldwerte Leistungen an Mitglieder der Öffentlichkeit werden gegebenenfalls separat offengelegt und sind nicht Teil dieser Offenlegung.

1.2 Arten von ToVs

Dieser Abschnitt definiert die Kategorien geldwerter Leistungen, die gemäß dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex offengelegt werden können. ToVs können direkt oder indirekt, in bar oder als Sachleistung erfolgen und können sich aus werblichen oder nicht-werblichen Aktivitäten im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ergeben.

Für Zwecke der Offenlegung wendet Jazz Pharmaceuticals die durch die EFPIA definierten Kategorien an. ToVs werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

ToVs an HCPs

- Anmeldegebühren für Kongresse und Fortbildungsveranstaltungen: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmeldung eines HCP zur Teilnahme an einem Kongress oder einer Fortbildungsveranstaltung.
- Reisekosten: Aufwendungen für die Bereitstellung von Reisen an HCPs im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag (z. B. Bahnfahrten, Taxifahrten, Flüge, Erstattung privater Kilometerleistungen) oder mit ihrer Teilnahme an einem Kongress oder einer Fortbildungsveranstaltung. Sofern Reisekosten für die Bereitstellung einer Dienstleistung erforderlich sind, werden diese in der Kategorie „Beauftragte Dienstleistungen – Auslagen“ offengelegt. Sofern die Reisekosten mit der Teilnahme an einem Kongress oder einer Fortbildungsveranstaltung zusammenhängen, werden sie in der Kategorie „Reise und Unterkunft“ offengelegt.
- Unterkunft: Aufwendungen für die Bereitstellung von Übernachtungen für HCPs im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag oder mit ihrer Teilnahme an einem Kongress oder einer Fortbildungsveranstaltung. Diese werden unter „Beauftragte Dienstleistungen – Auslagen“ offengelegt, sofern sie für die Erbringung der Beratung und Dienstleistung erforderlich sind. Sofern sie mit der Teilnahme an einem Kongress oder einer Fortbildungsveranstaltung zusammenhängen, werden sie unter „Reise und Unterkunft“ offengelegt.
- Honorare: ToVs, die an HCPs für die Erbringung von Dienstleistungen an Jazz Pharmaceuticals gezahlt werden. Hierzu zählen unter anderem Beratungsleistungen (Advisory Boards), Vortragstätigkeiten, medizinisches Schreiben, Datenanalysen, Erstellung von Schulungsunterlagen oder sonstige Beratungstätigkeiten. Honorare und ToVs, die sich auf Auslagen beziehen, welche im schriftlichen Vertrag zur jeweiligen Tätigkeit vereinbart wurden, werden als zwei separate Beträge unter

„Beauftragte Dienstleistungen – Honorare“ und „Beauftragte Dienstleistungen – Auslagen“ offengelegt.

ToVs an HCOs

- Spenden und Fördermittel: Finanzierungen, Sachleistungen oder Dienste, die unentgeltlich zur Unterstützung der Gesundheitsversorgung, der wissenschaftlichen Forschung oder der Bildung gewährt werden, ohne dass die empfangende Organisation eine Gegenleistung in Form von Waren oder Dienstleistungen an Jazz Pharmaceuticals zu erbringen hätte. Spenden und Fördermittel an Einzelpersonen sind untersagt.
- Sponsoring von Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen: Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sponsoring von HCOs als Veranstalter und/oder Sekretariat von Kongressen sowie von Dritten, die im Auftrag von HCOs handeln, im Austausch gegen unternehmerische Leistungen während einer Veranstaltung (z. B. Standfläche, Ausrichtung eines Symposiums, Stände, Werbung auf Programmen oder Bannern) sowie Raumkosten oder Verpflegung, sofern diese im Auftrag der HCO bezahlt werden.
- Honorare: ToVs, die Dienstleistungshonorare aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Jazz Pharmaceuticals und Institutionen, Organisationen oder Verbänden von HCPs darstellen, gemäß denen solche Stellen Dienstleistungen für Jazz Pharmaceuticals erbringen, sowie jegliche andere Finanzierung, die nicht in den vorhergehenden Kategorien erfasst ist. Honorare und ToVs, die sich auf vertraglich vereinbarte Auslagen beziehen, werden als zwei separate Beträge unter „Beauftragte Dienstleistungen – Honorare“ und „Beauftragte Dienstleistungen – Auslagen“ offengelegt.

Forschung und Entwicklung

Geldwerte Leistungen an HCPs oder HCOs, die sich auf die Planung und Durchführung folgender Tätigkeiten beziehen:

- nicht-klinische Studien (gemäß den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis);
- klinische Prüfungen (gemäß Verordnung (EU) 536/2014);
- nicht-interventionelle Studien prospektiver Natur, die die Erhebung von Patientendaten von oder im Auftrag einzelner oder mehrerer HCPs speziell für die Studie umfassen. Dies schließt auch von Prüfern initiierte Studien (Investigator Sponsored Research, ISRs) ein;
- Tätigkeiten, die von klinischen Forschungsorganisationen (Clinical Research Organisations, CROs) im Auftrag von Jazz Pharmaceuticals durchgeführt werden.

Retrospektive nicht-interventionelle Studien werden nicht als F&E eingestuft und werden auf Einzel Ebene unter „Dienstleistungshonorare“ offengelegt, in Übereinstimmung mit dem globalen Ansatz von Jazz Pharmaceuticals.

2. Geltungsbereich der Offenlegung

2.1 Betroffene Produkte

Jazz Pharmaceuticals legt direkte und indirekte ToVs offen, ob in bar, als Sachleistung oder in sonstiger Form, gleich ob zu Werbezwecken oder zu anderen Zwecken, im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Vertrieb verschreibungspflichtiger Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch. Leistungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit nicht verschreibungspflichtigen Produkten, Medizinprodukten (sofern nicht mit einem verschreibungspflichtigen Arzneimittel verbunden) oder nicht-medizinischen Produkten stehen, sind ausgeschlossen, sofern eine Offenlegung nicht nach geltendem Recht oder dem Pharmig-Kodex erforderlich ist.

2.2 Betroffenes Unternehmen

Diese Offenlegung umfasst geldwerte Leistungen, die von Jazz Pharmaceuticals in Österreich und anderen Konzerngesellschaften von Jazz Pharmaceuticals an Empfänger erbracht wurden, deren wichtigste berufliche Anschrift, Sitz oder hauptsächlicher Tätigkeitsort in Österreich liegt. Bei Co-Promotion-Vereinbarungen werden nur die direkt von Jazz Pharmaceuticals geleisteten Zahlungen einbezogen (siehe Abschnitt 3.4).

2.3 Ausgeschlossene ToVs

Im Einklang mit dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex schließt Jazz Pharmaceuticals folgende Leistungen von der Offenlegung aus:

- Übliche Kauf- und Verkaufsvorgänge von Arzneimitteln zwischen Jazz Pharmaceuticals und einem HCP oder einer HCO;
- Muster von Arzneimitteln, die gemäß regulatorischen Vorgaben bereitgestellt werden;
- Kosten für Speisen und Getränke (z. B. Verpflegung im Rahmen beruflicher Zusammenkünfte), entsprechend der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals und dem Pharmig-Kodex;
- Informations- und Schulungsmaterialien von geringfügigem Wert;
- Kosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die ausschließlich von Jazz Pharmaceuticals organisiert werden, mit Ausnahme von Honoraren an einzelne HCPs, die Dienstleistungen erbringen (z. B. Vortragshonorare), welche in der entsprechenden Kategorie „Beauftragte Dienstleistungen“ offengelegt werden;
- Gehälter und Leistungen von HCPs, die direkt und ausschließlich von Jazz Pharmaceuticals angestellt sind;
- Spenden an gemeinnützige Organisationen, die nicht der Definition einer HCO entsprechen;
- Geldwerte Leistungen an Patientenorganisationen (separat auf der Unternehmenswebsite von Jazz Pharmaceuticals ausgewiesen).

Sofern ein Kostenanteil ein untrennbarer Bestandteil einer offenzulegenden geldwerten Leistung ist (z. B. Bewirtungskosten, die in einem Sponsoringpaket enthalten sind), wird er einbezogen.

2.4 Datum der ToVs

Jazz Pharmaceuticals legt alle geldwerten Leistungen offen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Kalenderjahres erbracht wurden, spätestens bis zum 30. Juni 2026 des folgenden Kalenderjahres oder zu einem früheren von Pharmig festgelegten Datum.

Eine geldwerte Leistung gilt als erbracht, wenn die Überweisung abgeschlossen ist (z. B. am Zahlungs- oder Leistungsdatum). Wird beispielsweise ein Vertrag am 1. Oktober 2024 unterzeichnet, die Zahlung jedoch erst am 1. Januar 2025 geleistet, so wird die ToV in der Offenlegung 2025 (veröffentlicht 2026) erfasst.

Jazz Pharmaceuticals wendet einen einheitlichen Erfassungsansatz an:

- Direkte monetäre Zahlungen (z. B. Beratungshonorare, Sponsoringzahlungen, Fördermittel): das Zahlungsdatum gilt;
- Geldwerte Leistungen in Sachform (z. B. Reise, Unterkunft, Anmeldegebühren): das Veranstaltungsdatum gilt;
- Zahlungen im Bereich Forschung und Entwicklung: das Zahlungsdatum gilt.

Im Einklang mit der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals besteht eine unvermeidliche Verzögerung zwischen dem Datum der internen Bewilligung einer Zahlung und dem Datum der tatsächlichen Ausführung. Jazz Pharmaceuticals legt Zahlungsdetails auf Basis des tatsächlichen Zahlungsdatums offen, nicht auf Basis des Datums der zugrunde liegenden Tätigkeit.

2.5 Direkte ToVs

Direkte geldwerte Leistungen sind solche, die unmittelbar von Jazz Pharmaceuticals zugunsten eines Empfängers erbracht werden. Hierzu zählen Honorare für Dienstleistungen und Beratungstätigkeiten, die direkt an HCPs oder HCOs gezahlt werden, Sponsoringzahlungen an HCOs, Spenden und Fördermittel sowie andere direkt an den Empfänger geleistete Zuwendungen. Erfasst wird die natürliche oder juristische Person, die die Zahlung erhält, vorbehaltlich der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Behandlung.

2.6 Indirekte ToVs

Indirekte geldwerte Leistungen sind solche, die im Auftrag von Jazz Pharmaceuticals zugunsten eines Empfängers erbracht werden, oder solche, die über einen Vermittler erfolgen, sofern Jazz Pharmaceuticals den begünstigten HCP oder die begünstigte HCO kennt oder identifizieren kann.

Beispiele sind Reise- und Unterkunftsleistungen, die über einen Reisedienstleister organisiert werden; Anmeldegebühren, die über einen Kongressorganisator gezahlt werden;

Beratungshonorare, die über Agenturen abgewickelt werden, sofern der einzelne HCP identifizierbar ist; sowie Sponsoringzahlungen, die an einen Professional Conference Organiser (PCO) im Auftrag einer identifizierbaren HCO geleistet werden.

Erbringt Jazz Pharmaceuticals eine geldwerte Leistung an einen einzelnen HCP indirekt über eine HCO, wird die Leistung nur einmal und nach Möglichkeit dem HCP zugeordnet offengelegt. Werden Dienstleistungen von einem HCP im Auftrag einer HCO erbracht, werden die zugehörigen Honorare und Auslagen, die Jazz Pharmaceuticals an die HCO zahlt, als ToVs an die HCO offengelegt, sofern Jazz Pharmaceuticals nicht bestätigen kann, dass der HCP den Nutzen der Leistung erhalten hat (z. B. Zahlung des Honorars an den HCP und/oder Erstattung damit zusammenhängender Auslagen); in diesem Fall werden die ToVs als Leistungen an den HCP offengelegt.

Werden Dienstleistungen von einem Drittanbieter im Auftrag mehrerer HCPs oder HCOs erbracht und können die Empfänger nicht individuell identifiziert werden, erfolgt die Offenlegung zugunsten des Drittanbieters.

Werbe- und PR-Agenturen, die HCPs als Subunternehmer beauftragen

Jazz Pharmaceuticals beauftragt regelmäßig Werbe- und PR-Agenturen sowie ähnliche Dienstleister für geschäftsbezogene Leistungen. Wird ein durch Jazz Pharmaceuticals erteilter Auftrag von der Agentur an einen einzelnen HCP weiter vergeben, ist die Agentur verpflichtet, Jazz Pharmaceuticals darüber zu informieren. Jazz Pharmaceuticals legt sämtliche durch den Dritten an den HCP geleisteten Zahlungen offen, als wären sie direkt von Jazz Pharmaceuticals an den HCP erfolgt.

Bildungsförderungen an unabhängige Unternehmen

Wird Jazz Pharmaceuticals von einem unabhängigen Unternehmen um die Bereitstellung von Mitteln für medizinische Bildungsprojekte angefragt, schreiben die Regelungen für diese Finanzierungen vor, dass Jazz Pharmaceuticals keinen Einfluss auf die Einzelheiten des Projekts nimmt. Jazz Pharmaceuticals erfährt daher nicht, ob oder welche HCPs an solchen Projekten beteiligt sind. In Übereinstimmung mit der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals werden geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit derartigen Projekten als Zahlungen an die empfangende Organisation (HCO) offengelegt.

Förderungen an HCOs zur Teilnahme von HCPs an Veranstaltungen

Wird Jazz Pharmaceuticals von einer HCO um finanzielle Unterstützung gebeten, damit ihre Mitarbeiter an medizinischen Veranstaltungen teilnehmen können, wird wie folgt verfahren:

- Steht die Zahlung in Zusammenhang mit benannten Einzelpersonen, erfolgt die Offenlegung so, als wäre der Betrag direkt an den/die jeweiligen HCP übertragen worden;
- Sind Jazz Pharmaceuticals die Namen der HCPs nicht bekannt, die diese Unterstützung erhalten, wird die finanzielle Unterstützung der benannten HCO zugeordnet offengelegt.

2.7 Nicht-monetäre ToVs

Nicht-monetäre geldwerte Leistungen unterliegen denselben Transparenzgrundsätzen wie monetäre Zahlungen. Beispiele sind:

- Dienstleistungen, die einem Empfänger über einen Dritten bereitgestellt werden;
- „Collaborative Working“ in Form nicht-finanzieller Unterstützung, etwa redaktionelle Unterstützung bei einer Publikation, agenturbasierte Unterstützung oder andere Formen nicht-finanzieller Unterstützung;
- Dienstleistungen, die durch Mitarbeiter von Jazz Pharmaceuticals erbracht werden;
- Bildungs- oder wissenschaftliche Unterstützung als Sachleistung;
- Fördermittel oder Spenden in Form von Waren, Geräten oder Software.

Werden Waren oder Dienstleistungen von einem Dritten bezogen, legt Jazz Pharmaceuticals die in Rechnung gestellten Kosten offen. Erbringt internes Personal Dienstleistungen, wird der Wert anhand einer dokumentierten Methodik zum Verkehrswert (Fair Market Value) berechnet, die Art und Dauer der Leistung berücksichtigt. Nicht-monetäre ToVs werden in der jeweils angemessenen EFPIA-Kategorie nach Art der Tätigkeit offengelegt.

2.8 ToVs bei Teilnahme, Absage und Rückerstattung

Für jede der oben beschriebenen geldwerten Leistungen legt Jazz Pharmaceuticals Einzelheiten nur dann offen, wenn der HCP oder die HCO den Vorteil der Leistung tatsächlich erhalten hat. Jazz Pharmaceuticals legt beispielsweise keine Leistung im Zusammenhang mit einem Flug offen, den ein HCP im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags antreten sollte, aber tatsächlich nicht angetreten hat, selbst wenn Jazz Pharmaceuticals Kosten entstanden sind. Umgekehrt legt Jazz Pharmaceuticals eine geldwerte Leistung offen, wenn der HCP die Kosten des geplanten Fluges getragen hat und diese durch Jazz Pharmaceuticals erstattet wurden.

Bei teilweiser Teilnahme wird nur der tatsächlich erlangte Nutzen offengelegt. Vertragliche Stornogebühren, die direkt an einen HCP oder eine HCO gezahlt werden, werden offengelegt. Jazz Pharmaceuticals rechnet Erstattungen gegen die ursprünglichen Leistungen für den betreffenden HCP oder die HCO an, sodass die Offenlegung den tatsächlich erfolgten Nettowert widerspiegelt.

Werden Kosten nicht individuell aufgeführt (z. B. die Kosten eines Busses, der eine Gruppe von HCPs vom Flughafen zum Veranstaltungsort befördert), wird der Gesamtbetrag anteilig auf alle Begünstigten verteilt.

2.9 Grenzüberschreitende Aktivitäten

Jazz Pharmaceuticals legt grenzüberschreitende geldwerte Leistungen auf Grundlage des hauptsächlichen Praxisorts des HCP oder der HCO offen, in Übereinstimmung mit dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex. Ist ein HCP oder eine HCO in mehr als einem Land tätig, wählt Jazz Pharmaceuticals ein Land als hauptsächlichen Praxisort und legt die geldwerten Leistungen in diesem Land offen.

Geldwerte Leistungen, die Jazz Pharmaceuticals an österreichische HCPs oder HCOs erbringt, werden im Österreich-Offenlegungsbericht erfasst, unabhängig davon, wo die jeweilige Jazz-Pharmaceuticals-Konzerngesellschaft ansässig ist (z. B. werden auch Leistungen von Jazz-Pharmaceuticals-Konzerngesellschaften außerhalb Österreichs einbezogen).

2.10 Forschung und Entwicklung

Jazz Pharmaceuticals legt geldwerte Leistungen an HCPs und HCOs im Bereich Forschung und Entwicklung als aggregierten Betrag offen, in Übereinstimmung mit dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex. Die im Rahmen der F&E erfassten Tätigkeiten sind in Abschnitt 1.2 aufgeführt.

Sofern eine Studie retrospektiver Natur ist und nicht der EFPIA-Definition von F&E entspricht, werden die zugehörigen geldwerten Leistungen auf Einzelebene unter „Dienstleistungshonorare“ offengelegt.

2.11 Freiwillige Offenlegung

Jazz Pharmaceuticals erfüllt sämtliche verbindlichen Offenlegungspflichten nach dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex vollständig. Jazz Pharmaceuticals legt für das Berichtsjahr 2025 keine zusätzlichen freiwilligen Kategorien geldwerter Leistungen in Österreich offen.

3. Besondere Überlegungen

3.1 Eindeutige Länderkennung

Jazz Pharmaceuticals verwendet ein strukturiertes Verfahren zur Empfängeridentifikation, um sicherzustellen, dass geldwerte Leistungen dem korrekten HCP oder der korrekten HCO zugeordnet werden. Eindeutige interne Kennungen werden den Empfängern zugewiesen, um Dubletten zu vermeiden und eine korrekte Aggregation der Zahlungen zu gewährleisten. Sofern verfügbar, nutzt Jazz Pharmaceuticals anerkannte kommerzielle Datenbanken (z. B. den Master-Data-Management-Anbieter von Jazz Pharmaceuticals oder vergleichbare Systeme), um Empfängerdaten einschließlich Name, Anschrift und hauptsächlichem Praxisort zu validieren.

3.2 Selbstständig tätige HCP

In Übereinstimmung mit der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals in Österreich gilt: Besteht eine HCO aus nur einer Fachkraft im Gesundheitswesen oder einem anderen relevanten Entscheidungsträger, wird sie für Offenlegungszwecke wie ein einzelner HCP behandelt.

Betreibt ein HCP ein Privatunternehmen, eine Personengesellschaft, eine gemeinnützige Einrichtung oder ein ähnliches Vehikel zum Zweck des Bezugs seines beruflichen Einkommens, gelten Zahlungen, die Jazz Pharmaceuticals an diese Organisation leistet, für Offenlegungszwecke als direkte Zahlung an den HCP. Ebenso gilt: Sind in einer

Organisation überwiegend HCPs als Mitarbeiter oder Auftragnehmer tätig, gilt der volle Wert von Zahlungen, die an diese Organisation im Zusammenhang mit den Dienstleistungen einer benannten oder identifizierbaren Person geleistet werden, als direkte Zahlung an den jeweiligen HCP.

Besteht eine HCO darauf, dass durch ihre HCP-Mitarbeiter erbrachte Dienstleistungen nicht mit dem einzelnen HCP, sondern über die HCO vertraglich vereinbart werden, gilt:

- Wird der Vertrag durch Jazz Pharmaceuticals über die Dienstleistungen eines benannten HCP geschlossen, wird das Honorar des HCP unter dem HCP offengelegt; eine etwaige durch die HCO erhobene Verwaltungsgebühr wird als Dienstleistungshonorar der HCO offengelegt;
- Erhält der HCP keine zusätzliche Zahlung für die Dienstleistung (z. B. wenn die Dienstleistung während der regulären Arbeitszeit bei der HCO erbracht wird, etwa als Vortrag bei einer Veranstaltung), wird der gesamte von Jazz Pharmaceuticals gezahlte Betrag als Dienstleistungshonorar der HCO offengelegt.

3.3 Mehrjährige Vereinbarungen

Schließt Jazz Pharmaceuticals Vereinbarungen, die sich über mehr als ein Kalenderjahr erstrecken, werden im Bericht 2025 nur die Leistungen offengelegt, die im Berichtszeitraum 2025 gezahlt oder erbracht wurden. Die Offenlegung beruht auf dem Zahlungsdatum (bei monetären Leistungen) oder dem Datum, an dem die Sachleistung erbracht wurde, unabhängig vom ursprünglichen Vertragsabschluss. Ein Projekt, das sich über zwei Kalenderjahre erstreckt und mehrere Einzelleistungen umfasst, wird daher in zwei verbundenen Posten ausgewiesen, einem für jedes Kalenderjahr.

3.4 Landesspezifische Besonderheiten

Jazz Pharmaceuticals wendet folgende landesspezifische Überlegungen für Österreich an:

Verweis auf den lokalen Kodex

Die Offenlegungspflichten werden gemäß dem Verhaltenskodex der Pharmig (Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs), verwaltet durch Pharmig, ausgelegt und angewendet. Sofern der Pharmig-Kodex eine spezifische lokale Anforderung enthält, die vom EFPIA-Offenlegungskodex abweicht oder diesen ergänzt, gilt die lokale Anforderung vorrangig.

Zuschüsse für Veranstaltungen und Zusammenkünfte

Jazz Pharmaceuticals legt alle Zahlungen an medizinische Verbände, HCOs und ähnliche Stellen im Zusammenhang mit Veranstaltungen offen. Dazu zählen sowohl direkte Förderungen (z. B. Sponsoringkosten oder Standgebühren) als auch indirekte Förderungen (z. B. logistische Unterstützung oder Übernahme von Teilnahmegebühren). Verpflegungskosten im Rahmen des Sponsorings sind vom Geltungsbereich der Offenlegung ausgenommen. Kosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die ausschließlich von Jazz Pharmaceuticals organisiert werden, sind ebenfalls ausgenommen,

mit Ausnahme von Honoraren an einzelne HCPs, die Dienstleistungen wie Vortragstätigkeiten erbringen.

Sponsoring der Teilnahme von HCPs an Veranstaltungen

Der Pharmig-Kodex erlaubt es pharmazeutischen Unternehmen, die Teilnahme von HCPs an Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen. Jazz Pharmaceuticals legt zugehörige geldwerte Leistungen für den jeweiligen Teilnehmer offen. Offengelegt werden Transport-, Anmelde- und Unterkunftskosten. Verpflegungskosten werden nicht offengelegt, unterliegen aber strengen Branchenrichtlinien gemäß dem Pharmig-Kodex.

Co-Promotion-Vereinbarungen

Ist Jazz Pharmaceuticals Partei einer Co-Promotion-Vereinbarung, legt Jazz Pharmaceuticals nur diejenigen geldwerten Leistungen offen, die direkt von eigenen Bankkonten ausgezahlt und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den Unternehmensbüchern erfasst sind. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Vertragspartner selbst ein HCP oder eine HCO ist; in diesem Fall ist Jazz Pharmaceuticals verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung von Jazz Pharmaceuticals geleisteten geldwerten Leistungen offenzulegen. Leistungen von Co-Promotion-Partnern werden von diesen Organisationen gesondert offengelegt.

Aktionäre und Tochtergesellschaften

Als unabhängig börsennotiertes Unternehmen legt Jazz Pharmaceuticals alle Zahlungen offen, die direkt von eigenen Bankkonten ausgezahlt und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den Unternehmensbüchern erfasst sind. Zahlungen von Aktionären oder anderen Interessengruppen, sei es Einzelpersonen oder Organisationen, werden nicht offengelegt.

Zahlungen an Wohltätigkeitsorganisationen anstelle von Honoraren

Gelegentlich möchte ein HCP, der Jazz Pharmaceuticals eine Dienstleistung erbracht hat, dass sein Honorar zugunsten einer Wohltätigkeitsorganisation ausgezahlt wird. In der Regel lässt Jazz Pharmaceuticals dies nicht zu und leistet alle Zahlungen direkt an den HCP. In den Ausnahmefällen, in denen eine Zahlung zugunsten einer Wohltätigkeitsorganisation genehmigt wurde, erfolgt die Offenlegung dennoch zulasten des einzelnen HCP, der die Dienstleistung erbracht hat.

Patientenorganisationen mit Bezug zu einem HCP

Alle geldwerten Leistungen an Patientenorganisationen werden direkt auf der Unternehmenswebsite von Jazz Pharmaceuticals offengelegt. Steht eine Finanzierung in Zusammenhang mit einem einzelnen HCP, der mit einer Patientenorganisation zusammenarbeitet, wird die Finanzierung doppelt offengelegt: der den HCP betreffende Anteil wird auf der lokalen Offenlegungsplattform unter diesem HCP ausgewiesen, das Gesamtprojekt unter der Patientenorganisation auf der Unternehmenswebsite von Jazz Pharmaceuticals.

Sponsoring mehrerer HCOs

Sind an einer Sponsoringvereinbarung mehrere HCOs beteiligt und ist die Aufteilung vertraglich nicht festgelegt, wendet Jazz Pharmaceuticals eine angemessene und konsistente Aufteilungsmethodik an.

3.5 Qualitätskontrollen

Jazz Pharmaceuticals wendet einen strukturierten Qualitätssicherungsprozess an, der die Vollständigkeit, Genauigkeit und Konformität mit dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex sicherstellt. Die Kontrollen erstrecken sich über vier wesentliche Phasen: Datenerfassung, Datenverwaltung, Berichtserstellung und Korrekturmaßnahmen.

Datenerfassung

Geldwerte Leistungen werden über validierte Finanz- und Vertragssysteme erfasst. Die Kontrollen umfassen die verbindliche Transparenzkodierung beim Vertragsschluss und bei Zahlung; definierte Datenfelder für Empfängerklassifikation und Aktivitätsart; Abstimmung zwischen Finanz-, Beschaffungs- und Veranstaltungsmanagementsystemen; sowie Kontrollen zur Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Leistungen.

Datenverwaltung und Validierung

Jazz Pharmaceuticals führt vor der Berichtserstellung eine strukturierte Datenvalidierung durch. Dies umfasst die Überprüfung der Empfängeridentität und -klassifizierung; die Erkennung und Bereinigung von Dubletten; die Prüfung des Status selbstständig tätiger HCP; die Validierung der Klassifizierung F&E vs. Nicht-F&E; sowie die Verifizierung der Aggregationslogik. Sofern angemessen, kann HCPs, die an Nicht-F&E-Tätigkeiten beteiligt waren, eine Aufstellung der offenzulegenden Ausgaben vor der Einreichung bei Pharmig zur Überprüfung übermittelt werden.

Berichtserstellung

Vor der Einreichung werden Datenauszüge mit den zugrunde liegenden Finanzunterlagen abgestimmt; Kategorietotalsummen werden auf wesentliche Abweichungen geprüft; leitende Compliance-Mitarbeiter führen die abschließende Prüfung durch; und Genehmigungsabläufe werden dokumentiert.

Korrekturmaßnahmen und Governance nach Veröffentlichung

Jazz Pharmaceuticals unterhält dokumentierte Verfahren für die Bearbeitung von Anfragen, Korrekturen und Streitigkeiten. Werden Unrichtigkeiten festgestellt, werden die Daten geprüft und gegen die Quellsysteme abgeglichen, Korrekturen werden gegebenenfalls vorgenommen, und aktualisierte Berichte werden gemäß den Prozessen von Pharmig eingereicht.

4. Datenschutzrechtliche Grundlage

4.1 Einwilligungserfassung

Jazz Pharmaceuticals stützt sich auf die ausdrückliche Einwilligung als Rechtsgrundlage für die individuelle Offenlegung geldwerter Leistungen an HCPs und HCOs in Österreich. In Übereinstimmung mit der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals wird die

Einwilligung sowohl von HCPs als auch von HCOs vor der namentlichen Offenlegung personenbezogener Daten eingeholt.

Jazz Pharmaceuticals verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit:

- der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung (EU) 2016/679, „DSGVO“);
- dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG);
- soweit anwendbar, der UK General Data Protection Regulation und dem Data Protection Act 2018, insbesondere bei grenzüberschreitenden Engagements oder bei Daten, die von Jazz-Pharmaceuticals-Konzerngesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden.

Vor der Offenlegung holt Jazz Pharmaceuticals von HCPs und HCOs eine informierte und spezifische Einwilligung zur Veröffentlichung geldwerter Leistungen auf namentlicher Ebene ein. Transparenzhinweise sind in den schriftlichen Vereinbarungen enthalten und werden durch die Datenschutzhinweise von Jazz Pharmaceuticals ergänzt, die unter anderem Folgendes erläutern:

- die Kategorien der offenzulegenden Daten;
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Offenlegung;
- die öffentlichen Plattformen, auf denen die Offenlegung erfolgt;
- die Dauer der Veröffentlichung;
- die Datenschutzrechte des Empfängers, einschließlich des Rechts auf Widerruf der Einwilligung.

Wenn eine individuelle Offenlegung rechtlich nicht möglich ist

Unter bestimmten Umständen kann eine individuelle Offenlegung geldwerter Leistungen rechtlich nicht möglich sein, etwa wenn keine Einwilligung erteilt wurde, die Einwilligung vor der Veröffentlichung widerrufen wurde, lokale rechtliche oder regulatorische Beschränkungen eine namentliche Offenlegung verhindern oder widerstreitende rechtliche Verpflichtungen bestehen. In solchen Fällen werden die betreffenden Leistungen in aggregierter Form als separater Posten in der jeweiligen Offenlegungskategorie ausgewiesen, in Übereinstimmung mit dem EFPIA-Offenlegungskodex und dem Pharmig-Kodex.

Teilweise erteilte Einwilligung

Jazz Pharmaceuticals unterstützt vollständige Transparenz und wendet daher keine teilweise Offenlegung auf Transaktionsebene an. Erteilt ein Empfänger nur für einen Teil der innerhalb desselben Berichtszeitraums erfolgten Leistungen seine Einwilligung, wendet Jazz Pharmaceuticals einen einheitlichen Ansatz an: Alle Leistungen an diesen Empfänger im betreffenden Berichtsjahr werden in aggregierter Form ausgewiesen.

Widerruf oder Änderung der Einwilligung

HCPs und HCOs können ihre Einwilligung jederzeit vor der Veröffentlichung widerrufen. Wird die Einwilligung vor Einreichung der Offenlegung widerrufen, werden die betreffenden

Leistungen in aggregierter Form aufgenommen. Wird die Einwilligung nach der Veröffentlichung widerrufen, entfernt Jazz Pharmaceuticals die betreffenden personenbezogenen Daten so bald wie vernünftigerweise möglich von der Unternehmenswebsite und anderen Plattformen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung Jazz Pharmaceuticals mitgeteilt wurde, und reklassifiziert die Leistungen in nachfolgenden Aktualisierungen als aggregiert.

Grenzüberschreitende Aspekte

Sofern geldwerte Leistungen grenzüberschreitende Engagements mit HCPs umfassen, die in Österreich ansässig sind, jedoch über andere Jazz-Pharmaceuticals-Konzerngesellschaften innerhalb des EWR oder anderswo vertraglich gebunden sind, koordiniert Jazz Pharmaceuticals mit den relevanten Konzerngesellschaften, damit der Einwilligungsstatus für die Österreich-Offenlegung korrekt erfasst und angewendet wird.

Ausübung von Datenschutzrechten

Einzelne HCPs und Vertreter von HCOs haben jederzeit das Recht, Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder ihre Einwilligung zu widerrufen. Diese Rechte können durch Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten von Jazz Pharmaceuticals per E-Mail unter dpo@jazzpharma.com ausgeübt werden.

4.2 Berechtigtes Interesse

Dieser Abschnitt behandelt die mögliche Nutzung des berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage nach der DSGVO.

Jazz Pharmaceuticals stützt sich für die individuelle Offenlegung geldwerter Leistungen an HCPs und HCOs in Österreich nicht auf das berechtigte Interesse. Die individuelle Offenlegung erfolgt nur dann, wenn eine ausdrückliche Einwilligung gemäß Abschnitt 4.1 eingeholt wurde. Steht eine Einwilligung nicht zur Verfügung, wurde sie widerrufen oder ist sie aus anderen Gründen rechtlich unwirksam, werden die Leistungen in aggregierter Form offengelegt.

Folglich wird für die individuelle Transparenzberichterstattung im Berichtsjahr 2025 in Österreich keine Abwägungsprüfung (Legitimate Interests Assessment, LIA) durchgeführt.

5. Form der Offenlegung

5.1 Veröffentlichungsdatum

Jazz Pharmaceuticals veröffentlicht den jährlichen Bericht über geldwerte Leistungen spätestens am 30. Juni 2026. Erfasst werden Leistungen, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 erbracht wurden, sofern Pharmig kein früheres Datum festlegt.

Sofern nach der Veröffentlichung Korrekturen erforderlich werden, werden aktualisierte Daten gemäß den Prozessen von Pharmig eingereicht.

5.2 Offenlegungsplattform

Jazz Pharmaceuticals veröffentlicht die Österreich-Offenlegung auf Pharmigs zentraler Transparenzplattform und der Unternehmens-Website von Jazz Pharmaceuticals.

Die gewählten Plattformen erfüllen die Empfehlung des EFPIA-Offenlegungskodex, eine im Land der Hauptpraxis des Empfängers zugängliche Plattform zu nutzen, und entsprechen den Anforderungen des Pharmig-Kodex.

5.3 Offenlegungssprache

Jazz Pharmaceuticals veröffentlicht den Österreich-Offenlegungsbericht und diese methodologische Notiz auf Deutsch und Englisch.

6. Finanzdaten der Offenlegung

6.1 Währung

Jazz Pharmaceuticals legt geldwerte Leistungen an österreichische HCPs und HCOs in Euro (EUR) offen. Alle ausgewiesenen Beträge, einschließlich der Kategorie gesamtsummen, werden in EUR dargestellt. Werden Leistungen in einer anderen Währung als EUR erbracht (z. B. wenn Dienstleistungen außerhalb Österreichs erbracht werden oder die zugrunde liegende Rechnung in einer anderen Währung ausgestellt ist), wird der Betrag zum am Tag der Umrechnung geltenden Wechselkurs in EUR umgerechnet. Hierfür werden öffentlich verfügbare Wechselkursquellen einschließlich www.xe.com verwendet, in Übereinstimmung mit der etablierten Methodik von Jazz Pharmaceuticals. Bei wesentlichen Wechselkursschwankungen während des Berichtszeitraums können größere Abweichungen der umgerechneten Beträge auftreten.

6.2 Mehrwertsteuer enthalten oder ausgeschlossen

Soweit möglich legt Jazz Pharmaceuticals geldwerte Leistungen als Nettobeträge offen, ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und gegebenenfalls anfallende Quellensteuern. Wenn Umsatzsteuer oder andere Steuern nicht zumutbar von der Gesamtrechnung über die Finanzsysteme von Jazz Pharmaceuticals getrennt werden können, wird der Bruttobetrag offengelegt. Diese Methodik wird über alle Offenlegungskategorien hinweg einheitlich angewendet.

6.3 Berechnungsregeln

Geldwerte Leistungen werden je Empfänger und je Berichtskategorie aggregiert, in Übereinstimmung mit der EFPIA-Offenlegungsvorlage und dem Pharmig-Kodex. Bei individueller Offenlegung entspricht der je Empfänger ausgewiesene Gesamtbetrag der Summe aller im Berichtszeitraum erfolgten offenzulegenden Leistungen.

Jazz Pharmaceuticals wendet folgende Berechnungsgrundsätze an:

- Nur Leistungen, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 erbracht wurden, werden einbezogen;

- Bei monetären Zahlungen bestimmt das Zahlungsdatum die Einbeziehung in den Berichtszeitraum;
- Bei Sachleistungen wird das jeweilige Veranstaltungsdatum angewendet (siehe Abschnitt 2.4);
- Geldwerte Leistungen im Bereich F&E werden als einheitliche aggregierte Summe offengelegt;
- Werden Zahlungen in Fremdwährung geleistet, erfolgt die Umrechnung in EUR gemäß Abschnitt 6.1;
- Geldwerte Leistungen werden als Nettobeträge unter Ausschluss von Mehrwertsteuer und Quellensteuer ausgewiesen, sofern diese identifizierbar sind, gemäß Abschnitt 6.2.

Wird die Dienstleistung einem Empfänger über einen Dritten erbracht, legt Jazz Pharmaceuticals den Betrag offen, den der Dritte für die Leistung oder Ware in Rechnung stellt. Wird die Dienstleistung durch Mitarbeiter von Jazz Pharmaceuticals erbracht, legt Jazz Pharmaceuticals den Wert offen, den der Empfänger einem unabhängigen Dienstleister für die gleiche Leistung gezahlt hätte, unter Berücksichtigung von Art, Dauer und sonstigen relevanten Faktoren der erbrachten Dienstleistung.

Sind mehrere identifizierbare Empfänger an einer Leistung beteiligt und ist die Aufteilung vertraglich nicht festgelegt, wendet Jazz Pharmaceuticals eine angemessene und konsistente Aufteilungsmethodik an. Werden Kosten nicht individuell aufgeführt (z. B. Gruppentransfer vom Flughafen zum Veranstaltungsort), wird der Gesamtbetrag anteilig auf alle Begünstigten verteilt. Erfolgen vor der Veröffentlichung Anpassungen, Gutschriften oder Abstimmungen, spiegelt die Offenlegung den endgültigen Nettobetrag der Leistung wider.

7. Weitere Informationen

Fragen zu dieser methodologischen Notiz oder zur Österreich-Offenlegung von Jazz Pharmaceuticals können an das Compliance-Team von Jazz Pharmaceuticals gerichtet werden, dessen Kontaktdaten auf der Unternehmenswebsite von Jazz Pharmaceuticals veröffentlicht sind. Datenschutzanfragen (einschließlich Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösch- und Widerrufsbegehren) können an den Datenschutzbeauftragten von Jazz Pharmaceuticals unter dpo@jazzpharma.com gerichtet werden.